

Allgemeine Bestimmungen für die Zuwendungsgewährung durch die Stadt Kassel

- 1.1. Die Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen dar. Sie dürfen erst dann zur Bewirkung fälliger Zahlungen angefordert werden, wenn vorrangige Finanzierungs-mittel verbraucht sind. Die bewilligten städtischen Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist in der Regel ausgeschlossen.

Die Maßnahme muss im Rahmen des den Antragsunterlagen beizufügenden Finanzierungsplanes realisierbar sein. Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Aus dem Finanzierungsplan müssen die Gesamtkosten und ihre Entstehung (wesentliche Ausgabepositionen) sowie die vorgesehenen Finanzierungsmittel (z.B. Eigenmittel, Darlehen, von Dritten beantragte Zuschüsse sowie Zuwendungen der Stadt) ersichtlich sein. Sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass der Finanzierungsplan nicht eingehalten werden kann, hat er dies unverzüglich der Stadt Kassel mitzuteilen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kassel zulässig.

Ändert sich der Finanzierungsplan

- bei Gesamtkosten bis zu 25.000 €/Jahr um mehr als 20%,
- bei Gesamtkosten bis zu 60.000 €/Jahr um mehr als 15%,
- bei Gesamtkosten bis zu 125.000 €/Jahr um mehr als 12% und
- bei Gesamtkosten über 125.000 €/Jahr um mehr als 10%

so muss ein neuer Finanzierungsplan vorgelegt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Fachdezernentin/der Fachdezernent im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin von der Vorlage eines neuen Finanzierungspla-nes absehen.

Ergeben sich nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Zuwendungsempfänger dieses unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich Finanzierungsbeiträge Dritter, so verringert sich die Zuwendung der Stadt

- a) bei Restfinanzierung um diesen Betrag
- b) bei prozentualer Anteilsfinanzierung um den entsprechenden Anteil der Ersparnis.

Eventuelle Überzahlungen sind zurückzuzahlen. Kostensteigerungen gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

- 1.2. Die bewilligten Mittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und entsprechend dem vorgelegten Kostenanschlag verwendet werden. Werden sie für andere Zwecke verbraucht, so wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die ausgezahlten Beträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen.
- 1.3. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Diese Verzinsung tritt auch ein, wenn Zuwendungsmittel mit einem zu hohen Betrag oder vorzeitig angefordert wurden.

Anlage 1

- 1.4. Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände sind
- bei unbeweglichen sowie beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert 50.000 € übersteigt, mindestens 25 Jahre
 - bei sonstigen beweglichen Sachen mindestens 10 Jahre für den Verwendungszweck zu verwenden.

Wird der ursprüngliche Zweck vor Ablauf der in Satz 1 festgelegten Frist aufgegeben, wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Mittel sind im entsprechenden Verhältnis zurückzuzahlen und vom Tage der Zweckentfremdung an mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 1.5. Die Stadt ist berechtigt, bei Zuwendungen über 25.000 € zur Erleichterung des Verwendungsnachweises die Einrichtung eines besonderen Kontos für die Abwicklung der zu fördernden Maßnahme zu verlangen.
- 1.6. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes. Höhere Vergütungen als nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) oder MTL/BMT-G sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht ohne Zustimmung des bewilligenden Amtes gewährt werden.
- 2.1. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist in der vom bewilligenden Fachamt festgesetzten Frist nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Er ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

- 2.2. In dem sachlichen Bericht sind die Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben und der erzielte Erfolg (z.B. Besucherzahlen einer Veranstaltung) darzustellen.
- 2.3. In der zahlenmäßigen Nachweisung hat der Empfänger alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme (z.B. Eigenmittel, Mittel des Fachverbandes, Landes, Bundes oder sonstiger Dritter, Spenden) einzeln aufzuführen. Dasselbe gilt für alle Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan. Aus der Nachweisung müssen Empfänger, Zahlungsgrund und (Teil-) Betrag zu ersehen sein.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Zahlungsbeweise sind beizufügen, sofern das Fachamt nicht auf die Vorlage verzichtet.

- 2.4. Bei einem Mittelabruf (Zwischennachweis) genügt eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
- 2.5. Für Mittelabruf (Zwischennachweis) und Schlussverwendungsnachweis sind grundsätzlich die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke zu verwenden.
- 2.6. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt - unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ziffer 1.2 - berechtigt, die Verwendung unverbrauchter Mittel zu untersagen und gezahlte Beträge zurückzufordern. Die zurückzuzahlenden Beträge sind gemäß Ziffer 1.3 zu verzinsen.
- 3.1. Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Fachämter bzw. ihr Revisionsamt die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch

Anlage 1

örtliche Besichtigung zu prüfen.

- 3.2. Wurden Einrichtungen gefördert, die einen bleibenden Zweck erfüllen sollen, so ist die Stadt berechtigt, zu prüfen, ob der Zweck erhalten geblieben ist und der Empfänger etwa erteilte Auflagen erfüllt.
- 3.3. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, alle von der Stadt für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.4. Bei baulichen Maßnahmen ist zusätzlich der „Bautechnische Leitfaden für den Zuwendungsempfänger“ (Anlage 9) zu beachten.